Anlage 3

SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPAN NR 19

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10. JULI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 19 (GEWERBLICH BAUFLÄCHEN AM VOSSBERG) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXTTEIL B) ERLASSEN.

TEIL A -PLANZEICHNUNG-

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS	§ 9 ABS 5	BBauG
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS 4	BauNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS 5 NR 1a	BBauG
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS 1 NR 1a	BBauG
GRZ 0,45	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO	
GFZ 0,90	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 BauNVO	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS 1 NR 1b	BBauG
ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		§ 9 ABS 1 NR 1b	BBauG
	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO	
		§ 9 ABS 1 NR 1c	BBauG
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 ABS 1 NR 3	BBauG
	FUSSWEGE		
	FAHRSTRASSEN		
P	PARKANLAGEN	§ 9 ABS 1 NR 2	BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS 1 NR 3	BBauG
VERSORGUNGSANLAGEN		§ 9 ABS 1 NR 5	BBauG
	UMFORMERSTATION		
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 ABS 1 NR 8	BBauG
	DAUERKLEINGÄRTEN		
	PARKANLAGEN		

I a SONSTIGE FESTSETZUNGEN

PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

II ÜBERNAHME UND NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNGEN

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES STRASSEN- UND WEGEGESETZ VOM 22.6.1962 (GVOBL. SCHL.-H. S. 237)

(D) DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 77 HÖHENLINIEN
- 29/5 VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- INAUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
- (12) NEUE GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICH FUNDSTELLEN
- STRASSENPROFILE m 1:100



SICHTDREIECK

3950 qm ZIRKAGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stadt Oldenburg in Holstein

Bürgermeister

Oldenburg in Holstein, den **11.12. 2001**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **13.12.2001 erneut** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **14.12.2001** in Kraft getreten.

Stadt Oldenburg in Holstein

Bürgermeister

Oldenburg in Holstein, den **14.12.2001**

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND § 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.11.1969 BIS 11.12.69 NACH VORHERIGER AM 28.10.69 ABGEKÜNDIGTER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS (§ 2 § 3 ABS 2 BBauG) DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN OFFENTLICH AUSGELEGEN

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSEN-BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

Oldenburg in H., 7. 11. 1972

Regierungs- Vermessungsrat

KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 19.7.70 GEBILLIGT

DER BÜRGERMEISTER

E. u. E. WICKLEIN
Freischaffende Architekten
243 Neustadt in Holstein
Tel. 04561/ ...
244 Oldenburg in Holstein
Tel. 04361/2254

ARCHITEKT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 8. JANUAR 1972 - AZ.: IV 81c - 813/04 - 55.33 (19) - ERTEILT

DER BÜRGERMEISTER

DER ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEIS WURDEN MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 29. FEBR. 1972 - AZ. IV 81c - 813/04 - 55.33 (19) - BESTÄTIGT

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 25.5.72 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DER JEDERMANN BERECHTIGTEN EINSICHT IM STADTBAUAMT OFFENTLICH AUS

OLDENBURG IN HOLSTEIN DEN 5.6.1972

DER BÜRGERMEISTER

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBL I S. 1237)

BEBAUUNGSPLAN NR 19 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN m 1: 1000

